



### 6.3 Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

<b>Definition</b>	
<b>Begriffsklärung:</b>	Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung wird der Verfahrensablauf nach § 8a Abs.4 SGB VIII unmittelbar umgesetzt. Grundlage ist die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages der Jugendhilfe, die zwischen Träger und Jugendamt geschlossen wurde.
<b>Ergebnisqualität</b>	
<b>Ziele des Prozesses:</b>	Alle Kinder der Kindertageseinrichtung erhalten den bestmöglichen Schutz bei Kindeswohlgefährdung. Alle Beteiligten kennen ihre Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche.
<b>Ergebnisüberprüfung, Evaluation:</b> (Methoden, Kennzahlen, ...)	Alle für die Kindertageseinrichtung zuständigen Trägervertreter*innen und alle pädagogischen Fachkräfte sind nachweislich über den Auftrag und das Verfahren bei Kindeswohlgefährdung informiert. Alle aufgetretenen Fälle und Verdachtsmomente sowie die eingeleiteten Maßnahmen und Verfahrensschritte sind dokumentiert. In allen Fällen wurde eines der folgenden Ergebnisse erreicht: <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Anfangsverdacht konnte ausgeräumt werden.</li> <li>2. Die Kindeswohlgefährdung ist durch geeignete Maßnahmen abgewendet.</li> <li>3. Das Verfahren ist in die Verantwortung des Jugendamtes abgegeben. Die weitere Zusammenarbeit zwischen Träger und Jugendamt ist geklärt und dokumentiert.</li> </ol>
<b>Strukturqualität</b>	
<b>Rahmenbedingungen zur Erbringung des Prozesses:</b> Ressourceneinsatz (Personal, Zeit, Ausstattung, Finanzen, ...)	Auf Trägerebene ist eine verantwortliche Person benannt, die die Einrichtung im Verfahrensablauf begleitet. Die pädagogischen Fachkräfte sind in der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung und im Umgang mit betroffenen Personen fortgebildet. Eine aktuelle Liste mit den Namen der insoweit erfahrenen Fachkräfte (ieF) liegt vor und ist allen bekannt.



	<p>Die Verfahrensschritte beginnen zeitnah und werden eng terminiert durchgeführt.</p> <p>Richtet sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gegen eine(n) Mitarbeiter*in der Kindertagesstätte ist § 47 SGB VIII anzuwenden.</p> <p>Bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer katholischen Kindertageseinrichtung ist die „<i>Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart</i>“ in der jeweils gültigen Fassung Grundlage des Verfahrens.</p>
--	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Prozessqualität</b>			
<b>Inhalte, Tätigkeit, Ablauf</b>	<b>verantwortlich</b>	<b>besonders zu beachten Beteiligte, Info an</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen, Dokumente, Hilfsmittel</b>
Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und dokumentieren	jede pädagogische Fachkraft und alle Personen die in der Einrichtung tätig sind	Info an Leitung Bei dringender Gefahr ist sofort Jugendamt oder Polizei durch die Trägervertretung zu informieren.	Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder § 8a Abs. 4 SGB VIII  Einschätzbogen zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a – KIWO-Skala (Anlage 1)
Kollegiales Gespräch zur Gefährdungseinschätzung	Leitung	Dokumentation sämtlicher Handlungsschritte	Interner Beratungsplan (Anlage 2)
Bei Weiterbestehen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung: Information des benannten Trägervertreters(in)	Leitung	insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen	Liste der insoweit erfahrene Fachkraft (ieF)
Gemeinsame Risikoabschätzung und Maßnahmenplanung	Benannte Trägervertretung	ieF	Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan (Anlage 3)
Gespräch mit den Eltern/Personensorgeberechtigten und Aufstellen eines Beratungs- und/oder Hilfeplans mit Terminen	Leitung	Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn dadurch der wirksame Schutz	gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan (Anlage 3)



<b>Prozessqualität</b>			
<b>Inhalte, Tätigkeit, Ablauf</b>	<b>verantwortlich</b>	<b>besonders zu beachten Beteiligte, Info an</b>	<b>Mitgeltende Unterlagen, Dokumente, Hilfsmittel</b>
und Nachweisen zur Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen		des Kindes in Frage gestellt wird.	
Überprüfung der getroffenen Vereinbarungen und ggf. erneute Risikoabschätzung	Leitung	Eltern, Team, ggf. ieF, Info an Trägervertretung	Überprüfung der gegangenen Schritte (Anlage 4) neue Vereinbarungen (Anlage 3)
Information an das Jugendamt, wenn die Hilfen nicht angenommen werden, nicht ausreichen oder eine Beurteilung der Situation nicht möglich ist.	Leitung oder Trägervertretung	Information an die Eltern Die Verantwortung für weitere Maßnahmen liegt ab sofort beim Jugendamt.	Inanspruchnahme des Jugendamts (Anlage 5)

Datum des Standes:	Erstellung durch:	Gültigkeitsbereich:
Freigabe am:	durch:	Dokumentenablage:
Nächste Überprüfung am:	durch:	Version: